

Fairness-Bericht 2025

Erstanlaufstelle für Beschwerden betreffend Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen



Impressum

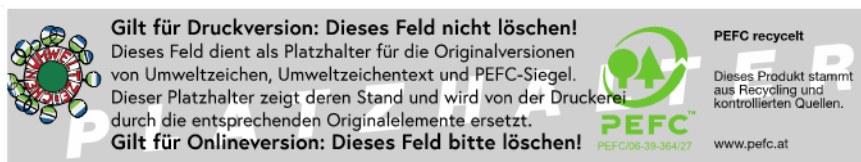
Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Erstanlaufstelle für Beschwerden betreffend Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen

Parkring 12, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Fairness-Büro

Fotonachweis: Cover: Atlantios/Pixaby



Wien, 2026. Stand: 15.März 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Fairness-Büros und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@fairness.gv.at.

Vorwort

Der Fairness-Bericht 2025 erzählt von einem wirksamen Ausgleich in einem hochkonzentrierten Lebensmittelmarkt, der von spürbaren Machtungleichgewichten geprägt ist. Die Rolle des Fairness-Büros als zentrale, vertrauliche Erstanlaufstelle von unlauteren Handelspraktiken zeigt das Vertrauen als die entscheidende Währung im Vollzug gilt.

Das Fairness-Büro als etablierter „**Brückenbauer**“ wirkt durch vertrauliche Beratung, Mediation und rechtliche Klarheit. So gelingt es, Interessen entlang der gesamten Lebensmittelkette zusammenzuführen und eine Win-win-Situation zu schaffen, denn am Ende des Tages ziehen alle Beteiligten an einem Strang, mit dem **gemeinsamen Ziel einer verlässlichen Produktion und Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln** zu fairen Konditionen zu etablieren.

Die tägliche Arbeit des Fairness-Büros zeigt, dass „**Fairness**“ **im Gespräch beginnt**. Frühzeitige Beratung, Mediation und die klare Perspektive wirksamer Durchsetzung entfalten gemeinsam eine nachhaltige Lenkungswirkung.

Viele Konflikte können entschärft werden, bevor sie verhärten oder eskalieren. Zugleich bleibt sichtbar und glaubwürdig, dass dort, wo freiwillige Lösungen nicht tragen, rechtliche Instrumente konsequent zur Verfügung stehen.

Diese „österreichische Lösung“ folgt einem einfachen, aber wirkungsvollen Grundsatz: „**Über´s Reden kommen d´Leute zam!**“ Gerade in einem sensiblen Marktumfeld trägt dieser Ansatz wesentlich dazu bei, Geschäftsbeziehungen zu stabilisieren, Planungssicherheit zu erhöhen und Vertrauen nachhaltig aufzubauen.

Die strikte Wahrung der Vertraulichkeit wirkt dabei dem in hoch konzentrierten Märkten besonders ausgeprägten „Angstfaktor“ gezielt entgegen. Gerade dieser Schutz senkt die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme spürbar und erklärt den hohen Zulauf zum Fairness-Büro.

Dieses Zusammenspiel aus Vertraulichkeit, Lösungsorientierung und rechtlicher Klarheit stärkt nicht nur faire, rechtskonforme Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Lebensmittelkette, sondern leistet auch einen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Das Fairness-Büro ist als Erstanlaufstelle, Mediator und Impulsgeber für faire Handelspraktiken und steht als „**Brückenbauer**“ zwischen sämtlichen Marktteilnehmern in der Lebensmittelkette.

Die praktische Wirksamkeit dieses Ansatzes findet zunehmend auch auf europäischer Ebene Anerkennung: Der österreichische Mediationsmechanismus wird im Rahmen der Evaluierung der UTP-Richtlinie als Vorbild herangezogen und dient anderen Mitgliedstaaten als Orientierungspunkt für einen wirksamen, praxisnahen und wirtschaftsverträglichen Vollzug. Dieser österreichische Ansatz wird damit zum Vorbild für die gesamte Europäische Union für mehr Fairness entlang der gesamten Lebensmittelkette.

Inhalt

Vorwort	3
1 Entwicklung	6
1.1 Entwicklungen in der EU.....	6
1.1.1 Evaluierung der UTP-Richtlinie.....	7
1.1.2 Role-Model Fairness-Büro.....	8
1.2 Verfahren vor dem EuGH.....	10
1.2.1 „Lieferantentag“.....	11
1.2.2 Apfel-Causa	12
2 Beispiel-Fälle	14
2.1 One-Stop-Fairness.....	14
2.1.1 Wie der Mechanismus funktioniert - drei Schritte:	15
Sofortprüfung.....	15
Einlenkfenster	15
Unverzögliches Ergebnis	15
2.2 Konfliktvermittlung.....	16
2.3 Wiederholungstäter.....	17
3 Wahrnehmung	18
3.1 Sensibilisierung.....	18
3.2 Ausblick.....	18
4 Leistungs- und Ergebnisbericht	20
Abkürzungen	22

1 Entwicklung

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die maßgeblichen Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Evaluierung der Richtlinie sowie über anhängige und abgeschlossene Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, die für die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts im Bereich unlauterer Handelspraktiken von Bedeutung sind.

1.1 Entwicklungen in der EU

Die Entwicklungen auf EU-Ebene waren im Jahr 2025 maßgeblich durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der praktischen Wirksamkeit der 2019 in Kraft getretenen Richtlinie über unlautere Handelspraktiken geprägt. Der Fokus verlagerte sich zunehmend europaweit in eine Diskussion, wie die Richtlinie im Vollzug tatsächlich anwendbar ist, insbesondere auch über die Staatsgrenzen hinweg.

Nach mehreren Jahren der Anwendung in den Mitgliedstaaten liegt zwar erste Vollzugserfahrung vor, diese ist jedoch insgesamt noch begrenzt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren regelmäßig mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden sind und somit Verfahren erst mit Verzögerung abgeschlossen werden können. Auch in anderen Mitgliedstaaten wurden begleitende Entwicklungen beobachtet; mehrere Staaten kündigten an, ihre Vollzugspraxis zu überprüfen und nachzuschärfen.

Die gewonnenen Erkenntnisse, dieses überschaubaren Zeitraums von etwas mehr als drei Jahren Vollzugs stellen eine Bestandsaufnahme dar, auf deren Grundlage weiterer Anpassungsbedarf identifiziert werden kann.

Wobei offensichtlich wurde, dass sich die Institution der Erstanlaufstelle - Fairness-Büro - im Vergleich zur Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten aufgrund mehrerer Faktoren als äußerst wirkungsvoll erwiesen hat. Denn der österreichische präventive Ansatz setzt bewusst zusätzlich zu klassischen Bußgeldern an und umgeht damit eine Hürde: die Zurückhaltung betroffener Lieferanten aus Angst vor wirtschaftlichen Nachteilen.

Gerade in einem hoch konzentrierten Marktumfeld erweist sich diese Erstanlaufstelle als wirksamer Hebel. Die im europäischen Vergleich hohe Zahl an Kontaktaufnahmen, Informationsweitergabe und Beschwerden in Österreich sind Indikatoren dafür, dass Vertrauen in die Institution besteht und der Angstfaktor signifikant reduziert wurde.

Damit wird die Richtlinie nicht durch Sanktionen wirksam, sondern entfaltet im Vorfeld disziplinierende Wirkung auf das Marktverhalten. Der österreichische Weg zeigt also, wie Recht und Praxis durch funktionierende Institutionen wirksam zusammengeführt werden können und eine Win-Win Situation geschaffen wird.

1.1.1 Evaluierung der UTP-Richtlinie

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie und der verpflichtenden Umsetzung in den Mitgliedsstaaten bis 2021 wurde durch die Europäische Kommission eine unionsweite Evaluierung durchgeführt. Diese umfasste sämtliche Mitgliedstaaten und stützte sich auf nationale Umsetzungsberichte, Vollzugserfahrungen der Durchsetzungsbehörden sowie Rückmeldungen von Marktteilnehmern.

Ziel der Evaluierung war es, die Wirksamkeit der Richtlinie, bestehende Vollzugsdefizite und mögliche Anpassungsbedarfe zu analysieren. Die Ergebnisse zeigen ein heterogenes Bild: Während die Richtlinie unionsweit zu einer stärkeren Sensibilisierung für unlautere Handelspraktiken beigetragen hat, bestehen weiterhin Unterschiede in Durchsetzungstiefe, Beschwerdeaufkommen und Sanktionspraxis zwischen den Mitgliedstaaten.

Im Zuge der Evaluierung wurde deutlich, dass der Erfolg der Richtlinie nicht allein vom Verbot unlauterer Handelspraktiken abhängt, sondern davon, ob betroffene Lieferanten ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen. Ein Hemmnis stellt dabei unionsweit der sogenannte „Angstfaktor“ dar: Viele Lieferanten verzichten auf Beschwerden, weil sie Vergeltungsmaßnahmen, den Verlust von Geschäftsbeziehungen oder Einschränkungen beim Marktzugang befürchten.

Der bedeutsame Punkt war die Veröffentlichung Ende 2025 der Evaluierungsergebnisse. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, wie tragfähig die Richtlinie ist. Dabei zeigte sich, dass zwar alle Mitgliedstaaten institutionelle Strukturen eingerichtet haben, die tatsächliche Durchsetzung jedoch stark voneinander abweicht: Während einige Staaten Verstöße regelmäßig aufgreifen und konsequent sanktionieren, bleiben andere hinter den verfügbaren

Möglichkeiten zurück. Unterschiede bestehen insbesondere bei den Ermittlungsbefugnissen, der Dauer von Verfahren und der tatsächlichen Ausschöpfung der Strafrahmen.

Zusätzlich zur Evaluierung führte die Kommission mehrere strukturierte Konsultationsverfahren durch. Beteiligt waren neben den Mitgliedstaaten auch Erzeugerorganisationen, Branchenverbände, Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie zivilgesellschaftliche Akteure. Die Rückmeldungen verdeutlichten, wo die Richtlinie praxistauglich ist und wo sie an ihre Grenzen stößt.

Auf legislativer Ebene wurde die Evaluierung abgewartet und daher im Jahr 2025 noch keine konkreten Änderungsvorschläge vorgelegt. Die Kommission hat signalisiert, dass sowohl die Ergebnisse der Evaluierung als auch die anhängigen Verfahren des Europäischen Gerichtshof für mögliche Weiterentwicklungen dienen: Im Fokus stehen dabei die Sanktionswirkung, der Umgang mit systematischen Verstößen sowie die vollständige Erfassung aller relevanten Akteure in der Lieferkette.

Darüber hinaus stand auch der Umgang mit systematischen Verstößen sowie grenzüberschreitende Sachverhalte, sowie die Rolle von Zwischenhändlern in mehrstufigen Lieferketten im Vordergrund. Dabei bestätigte sich, dass mehrstufige und komplexe Lieferketten als Nebelzonen wirken können. Unklare Abgrenzungen des Käuferbegriffs und unterschiedliche nationale Auslegungen der Zahlungsfristen führen dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unionsweit nicht einheitlich behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund gewann die Diskussion über eine engere Verzahnung der nationalen Durchsetzungsbehörden an Bedeutung: Ein zusätzliches Modell, in Form einer Verordnung, für einen systematischeren Informationsaustausch, insbesondere bei großen Marktteilnehmern mit Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten. Ziel ist es, Ermittlungen nicht nebeneinander laufen zu lassen, sondern besser aufeinander abzustimmen, ohne die nationale Zuständigkeit der Behörden infrage zu stellen.

1.1.2 Role-Model Fairness-Büro

Im Rahmen der Evaluierung der Europäischen Kommission wurde die österreichische Umsetzung mehrfach positiv hervorgehoben. Die Kombination aus niederschwelliger Anlaufstelle, präventiver Beratung und konsequenter Verfolgung von Verstößen entfaltet Lenkungswirkung, die über Einzelfälle hinausgeht.

Das oberste Credo ist die strikte Wahrung von **Vertraulichkeit**. Damit wird genau jenes Defizit adressiert, das auch auf EU-Ebene identifiziert wurde: Ohne ausreichenden Schutz vor Offenlegung und Vergeltung bleibt die abschreckende Wirkung der Richtlinie begrenzt, da unlautere Handelspraktiken nicht oder nur verzögert bekannt werden.

Der Mediationsmechanismus ermöglicht eine frühzeitige, vertrauliche und rechtlich fundierte Klärung von Sachverhalten, ohne Eskalation oder Strafen. Dieser Ansatz samt seinen zusätzlichen Funktionen wie Informationsaufbereitung für Betroffene und Orientierung in den Branchen ermöglicht Konflikte zu entschärfen, ohne die Möglichkeit formeller Verfahren und Strafen auszuschließen.

Österreich wird damit als Orientierungspunkt für andere Mitgliedstaaten wahrgenommen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit. Der österreichischen Umsetzung und insbesondere der Tätigkeit des Fairness-Büros kommt besondere Bedeutung zu. Das Fairness-Büro fungiert damit als vertrauliche Schnittstelle zwischen sämtlichen Marktteilnehmern.

Darüber hinaus erfüllt das Fairness-Büro faktisch jene Funktion, die auf EU-Ebene nun ausdrücklich als mögliche Weiterentwicklung der Richtlinie diskutiert wird: die verpflichtende Einrichtung von Mediations- oder Beratungsdiensten.

Diese Kombination aus Beratung, Prävention und strukturierter Weiterleitung entfaltet eine doppelte Wirkung: Einerseits wird der individuelle Angstfaktor reduziert, andererseits erhöht sich die Transparenz über unlautere Praktiken. Das Fairness-Büro wirkt damit nicht nur als Schutzinstrument für einzelne Lieferanten, sondern auch als Frühwarnsystem für strukturelle Themen in der Lebensmittelkette.

1.1.2.1 Zwei-Wege Lösung

Ein weiterer Erfolgsfaktor der österreichischen Umsetzung ist die bewusst etablierte Zwei-Wege-Lösung: Das einerseits die Beratung des Fairness-Büros und andererseits das formelle Ermittlungsverfahren der Bundeswettbewerbsbehörde voneinander trennt – wenngleich es zu regelmäßigen Kooperationen der beiden Institutionen kommt. Mit der Umsetzung der UTP-Richtlinie im österreichischen Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz wurde ein System geschaffen, das über das Fairness-Büro eine unabhängige, objektive und vertrauliche Erstanlaufstelle vorsieht und mit der Bundeswettbewerbsbehörde eine schlagkräftige und erfahrene Durchsetzungsinstanz bereithält.

Dieser Ansatz folgt dem Prinzip „erst entschärfen, dann - wo nötig - sanktionieren“ und das hat sich in der Praxis bewährt. Während das Fairness-Büro Konflikte frühzeitig aufgreift, vermittelt, informiert und Marktbeobachtung betreibt, führt die Bundeswettbewerbsbehörde bei Verdacht auf verbotene schwarze oder graue Praktiken die formellen Ermittlungsverfahren und beantragt gegebenenfalls Geldbußen beim Kartellgericht, neben ihren anderen zahlreichen Aufgaben.

Diese klare Rollenverteilung schafft Vertrauen, senkt die Hemmschwelle zur Kontaktaufnahme und stellt zugleich sicher, dass bei systematischen oder schweren Verstößen eine wirksame Sanktionsschiene zur Verfügung steht.

Die österreichische Zwei-Wege-Lösung wirkt damit wie ein Stabilisierungsmechanismus, der Eskalationen abfängt, ohne auf Sanktionen zu verzichten, und verbindet Prävention mit Abschreckung in einer Weise, die auf EU-Ebene als Vorbild wahrgenommen wird.

1.1.2.2 Aktuelles aus Deutschland

Nach aktuellen Medienberichten plant Deutschland, nach dem Vorbild aus Österreich, erstmals die Einrichtung einer vergleichbaren, unabhängigen Erstanlaufstelle für Beschwerden zu unlauteren Handelspraktiken im Lebensmittelbereich. Im Zuge der laufenden Reformdiskussion zur Umsetzung der UTP-Regeln wird berichtet, dass eine solche Stelle künftig vertraulich Hinweise und Beschwerden aufnehmen und damit eine Lücke zwischen Marktteilnehmern und behördlichem Vollzug schließen soll.

Konkrete Ausgestaltungsfragen zur rechtlichen Verankerung, oder zur Abgrenzung gegenüber der weiterhin zuständigen Durchsetzungsbehörde sind bislang nicht öffentlich festgelegt. Bis zu einer formellen Einrichtung bleibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die zuständige Vollzugsbehörde. Die aktuelle Diskussion verdeutlicht jedoch, dass auch in Deutschland der hohe Bedarf an einer vertrauensbasierten Erstanlaufstelle erkannt wird, insbesondere zur Reduktion von Angst vor Repressalien sowie zur Reduktion des Angstfaktors.

1.2 Verfahren vor dem EuGH

Im Jahr 2025 konzentrierte sich die unionsrechtliche Auseinandersetzung mit der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken im Wesentlichen auf zwei beim Europäischen Gerichtshof

anhängige Vorabentscheidungsverfahren. Beide Verfahren gehen auf österreichische Ausgangsverfahren zurück. Damit steht Österreich im Zentrum der ersten grundlegenden Auslegung der Richtlinie auf europäischer Ebene.

Diese Konstellation verleiht den österreichischen Verfahren eine besondere Bedeutung: Während andere Mitgliedstaaten ihre UTP-Fälle bislang ausschließlich national vollziehen, dienen die österreichischen Vorlagen als Prüfstein für die Tragfähigkeit der Richtlinie insgesamt. Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden daher weit über den nationalen Kontext hinaus Orientierung für Behörden und Gerichte in der gesamten Union bieten.

1.2.1 „Lieferantentag“

Diese unlautere Handelspraktik wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2023 thematisiert. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 29. Jänner 2026 eine maßgebliche Entscheidung getroffen, die im anhängigen Verfahren vom Kartellgericht Wien bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Im Folgenden wird die Entwicklung dieser unlauteren Handelspraktik entlang der maßgeblichen Verfahrensschritte dargestellt.

Im gegenständlichen Verfahren steht eine Konstellation im Mittelpunkt, die für stark konzentrierte Märkte typisch ist. Ein österreichischer Lebensmitteleinzelhändler hatte zeitgleich von einer Vielzahl von Lieferanten Zahlungen zur Finanzierung interner Maßnahmen mit einer Millionensumme eingefordert und damit eine gleichartige unlautere Handelspraktik gegenüber mehreren Lieferanten angewandt.

Diese unfaire Handelspraktik gleicht einem einheitlichen Impuls, der sich fächerförmig auf zahlreiche Lieferanten auswirkt. Das Kartellgericht Wien ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung, ob ein solches Vorgehen als ein einheitlicher Verstoß oder als mehrere getrennte Verstöße zu qualifizieren ist und welche Konsequenzen sich daraus für die Verhängung von Geldbußen ergeben. Diese Abgrenzung ist für die Durchsetzung zentral, da sie darüber entscheidet, ob systematische Praktiken als einmaliges Fehlverhalten oder als vielfache Belastung einzelner Lieferanten zu bewerten sind und damit die Anzahl der jeweils mit einer Maximalhöhe von 500.000 Euro dotierten Geldbußen bestimmt.

Der im September 2025 veröffentlichte Schlussantrag des Generalanwalts hob die Tragweite dieser Fragestellung deutlich hervor. Zwar bleibt den Mitgliedstaaten ein Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Sanktionssysteme, zugleich wurde jedoch klar gestellt, dass Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Eine

bloße Annahme von Tateinheit und damit die Beschränkung auf eine einmalige Höchststrafe von 500.000 Euro vermag diese Anforderungen nicht zu erfüllen, wenn dem erhebliche wirtschaftliche Belastungen gegenüberstehen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen Höchststrafmaß und von den Lieferanten geforderten Investitionen von rund vier Millionen Euro verdeutlicht, dass systematische Praktiken andernfalls faktisch folgenlos bleiben könnten.

Mit seinem Urteil vom 29. Jänner 2026 hat der Gerichtshof die Linie des Generalanwaltes bestätigt und weiter präzisiert. Er stellt klar, dass bei serienmäßig eingesetzten, gleichartigen unlauteren Handelspraktiken der Blick nicht am formalen Gesamtvorgang haften bleiben darf, sondern auf die konkrete Wirkung gegenüber jedem einzelnen Lieferanten zu richten ist. Praktiken, die von einem einheitlichen Impuls ausgehen, sich jedoch auf zahlreiche Marktteilnehmer auswirken, dürfen nicht allein deshalb sanktionsrechtlich nivelliert werden.

Für Österreich ist diese Entscheidung von besonderer Relevanz: Die hohe Marktkonzentration im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel verstärkt die Bedeutung einer differenzierten Bewertung von Serien- und Massenpraktiken und unterstreicht zugleich die europaweite Signalwirkung des Urteils für die wirksame Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken.

1.2.2 Apfel-Causa

Ein zweites Vorabentscheidungsverfahren (C-592/25) betrifft ebenfalls ein österreichisches Ausgangsverfahren und rückt eine zentrale Stellschraube der Fairness in der Lieferkette in den Fokus: Einhaltung von Zahlungsfristen im Obst- und Gemüsektor.

Konkret geht es um die Frage, ob ein kapitalgesellschaftlicher Vermarkter, der zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und dem Lebensmitteleinzelhandel gewinnorientiert agiert, als „Käufer“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633 zu qualifizieren ist. Darüber hinaus er sucht das vorlegende Gericht den Europäischen Gerichtshof um Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt die unionsrechtlich vorgesehenen Zahlungsfristen zu laufen beginnen, insbesondere in Konstellationen, in denen Preise nicht unmittelbar bei Lieferung festgesetzt werden.

Der Fall bildet eine typische Situation mehrstufiger Lieferketten ab, wie sie insbesondere im Frischebereich verbreitet ist: Zwischen Erzeugung und Handel liegen Vermarktungsstufen,

die Zahlungsflüsse zeitlich strecken und wirtschaftliche Risiken nach unten abwälzen können.

Gerade für landwirtschaftliche Betriebe wirken verspätete Zahlungen dabei wie ein Zeitverzug mit finanzieller Hebelwirkung, da Liquiditätsengpässe unmittelbar auf Betriebsmittel, Ernteplanung und Investitionsentscheidungen durchschlagen.

Für die österreichische Praxis ist dieses Verfahren von besonderer Bedeutung. Zahlungsziele und deren Berechnung zählen zu den häufigsten Themen in der Beratungstätigkeit des Fairness-Büros.

Eine Klarstellung durch den Gerichtshof soll die Durchsetzbarkeit der bestehenden Zahlungsfristen unionsweit stärken. Zugleich trägt sie dazu bei, Graubereiche zu schließen, in denen Zahlungsfristen bislang durch Branchenüblichkeit oder durch Vertragsgestaltung Vermarktungsmodelle verlängert werden.

Unabhängig von unterschiedlichen Marktstrukturen in den Mitgliedstaaten kommt der Entscheidung damit grundsätzliche Bedeutung für die Anwendung der Richtlinie zu. Für Österreich fügt sich das Verfahren in einen Vollzugsrahmen ein, der transparente Zahlungsbedingungen und konsequente Durchsetzung setzt, und stärkt damit die praktische Wirksamkeit der UTP-Regeln entlang der gesamten Lebensmittelkette.

2 Beispiel-Fälle

Die an das Fairness-Büro herangetragenen Wahrnehmungen zeigen übereinstimmend, dass sich die Herausforderungen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette fortsetzen.

Zentraler Belastungsfaktor ist der weiterhin der hohe Kosten- und Margendruck entlang der gesamten Lebensmittelkette. Betriebe berichten von begrenztem bzw nicht vorhandenen Verhandlungsspielraum aufgrund der starken Verhandlungs- und Marktmacht der Käufer. Diese asymmetrische Vertragsverhältnisse verlagern das wirtschaftliche Risiko einseitig auf die Produktionsbetriebe.

Auffällig bleibt weiterhin die hohe Hemmschwelle für formelle Beschwerden. Viele Betriebe wenden sich zunächst vertraulich an das Fairness-Büro, verzichten jedoch auf weitergehende Schritte aus Sorge vor negativen Auswirkungen auf laufende Geschäftsbeziehungen. Dies zeigt die strukturell ungleichen Marktverhältnisse in der Praxis auf.

2.1 One-Stop-Fairness

Der „One-Stop-Fairness“-Ansatz hat sich insbesondere bei eindeutig gelagerten Beschwerdefällen als wirksames Instrument erwiesen: Es wird nämlich in einem Stopp entweder sofort eine Lösung durch den Beschwerdegegner herbeigeführt oder andernfalls erfolgt die sofortige Weiterleitung des Beschwerdefalles an die BWB.

In jenen Fällen, in denen bereits bei der ersten rechtlichen Einschätzung eindeutig erkennbar war, dass eine unfaire Handelspraktik vorliegt und eine unmittelbare Bereinigung durch die Gegenseite möglich ist, wird dieses abgestimmte Vorgehen zwischen dem Fairness-Büros und dem Beschwerdeführer vereinbart.

Konkret wird dem Beschwerdegegner klar kommuniziert, dass bei fehlendem Einlenken innerhalb kürzester Zeit eine Weiterleitung des Falles an die Bundeswettbewerbsbehörde erfolgen wird.

Diese Praxis wirkt wie ein erweiterter Sicherheitsschirm für Beschwerdegegner - trotz gesetzwidrigem Verhalten: Denn damit kommt es noch vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu einer raschen Korrektur des beanstandeten und gesetzwidrigen Verhaltens.

Im Jahr 2025 konnten auf diese Weise mehrere Dutzend Beschwerden effizient gelöst werden. In diesen Fällen war eine formelle Weiterleitung an die Bundeswettbewerbsbehörde letztlich nicht erforderlich. Für die betroffenen Lieferanten bedeutete dies eine schnelle Bereinigung ohne langwieriges Verfahren.

2.1.1 Wie der Mechanismus funktioniert - drei Schritte:

Dieser Prozess gewährleistet schnellen Rechtsschutz für Betroffene, setzt auf das Einlenken zu rechtskonformen Verhalten und Reue der Beschwerdegegner und ermöglicht dadurch rasche, einvernehmliche Lösungen durch das Fairness-Büro in drei Abhandlungsschritten:

Sofortprüfung

Eingang, Sichtung, rechtliche Einordnung: Liegt eine offenkundig verbotene Praktik vor (z. B. einseitige rückwirkende Änderungen, verspätete Zahlungen etc), wird der Fall in den One-Stop-Ablauf übernommen.

Einlenkfenster

Der Beschwerdegegner wird unverzüglich kontaktiert und mit der Rechtslage konfrontiert. Zugleich wird mit dem Beschwerdeführer vereinbart: Erfolgt kein Einlenken bis zur gesetzten Frist, wird die Weiterleitung an die Bundeswettbewerbsbehörde vorgenommen.

Unverzügliches Ergebnis

In der Praxis lenkten 2025 Unternehmen binnen weniger Tage ein - Liefer- und Zahlungsbedingungen wurden korrigiert, unzulässige Forderungen zurückgenommen - somit kam es zu einer raschen Bereinigung durch den Beschwerdegegner. Nur bei beharrlichem gesetzwidrigem Verhalten erfolgt ultima ratio eine Weiterleitung an die BWB.

Der One-Stop-Ablauf des Fairness-Büros fungiert damit wie ein Filter mit Hebelwirkung: Eindeutige Beschwerden werden analysiert, rechtlich eingeordnet und mit Aussicht auf eine rasche Einigung gelöst. Dieses Vorgehen stärkt die präventive Wirkung, senkt die Hemm-

schwelle für Beschwerden und zeigt, dass effektiver Schutz nicht zwingend am Ende eines formellen Verfahrens ansetzen muss, sondern bereits am Beginn.

2.2 Konfliktvermittlung

Die moderierte und objektive Mediation stellt einen zunehmenden Fokus der Tätigkeit des Fairness-Büros dar. Die eingelangten Beschwerden zeigen, dass viele Konflikte entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette durch strukturierte Intervention wirksam entschärft werden können in Form einer begleiteten Konfliktbearbeitung.

In einer Vielzahl von Fällen konnten die Rechtsexperten des Fairness-Büros durch direkte Kontaktaufnahme mit den Beschwerdegegnern eine Klärung herbeiführen. Die konstruktiven und objektiven Gespräche ordnen die geschilderte Situation aus der Sichtweise beider Vertragsparteien ein, rechtliche Rahmenbedingungen darzustellen und auf faire Handelspraktiken hinzuweisen. Diese Vorgehensweise ermöglicht schnelle und unbürokratische Lösungen, etwa durch die Wiederaufnahme von Verhandlungen, die Anpassung einzelner Vertragsbestandteile oder die Aussetzung strittiger Maßnahmen.

Die Erfahrungen zeigen, dass es eine beträchtliche Anzahl an Marktteilnehmern gibt, die für diese Form der außergerichtlichen Klärung offen sind und konstruktiv mit dem Fairness-Büro kooperieren. In diesen Fällen entfaltet die Mediation eine präventive Wirkung, da Konflikte entschärft werden, bevor sie eskalieren oder formelle Verfahren erforderlich werden. Dies stärkt nicht nur die betroffenen Geschäftsbeziehungen, sondern auch das Vertrauen in das Fairness-Büro als objektive Erstanlaufstelle.

Gleichzeitig verdeutlicht die Praxis, dass diese Kooperationsbereitschaft nicht bei allen Handelsketten gleichermaßen ausgeprägt ist. Während einzelne Akteure rasch gesprächsbereit sind und Lösungsansätze unterstützen, zeigen sich andere zurückhaltend.

Insgesamt bestätigt sich im Berichtsjahr 2025, dass die Mediationstätigkeit des Fairness-Büros einen zunehmend bedeutsamen Beitrag zur raschen Konfliktlösung, Prävention von Rechtsstreitigkeiten und Stabilisierung von Geschäftsbeziehungen leistet und damit ein wesentliches Element eines wirksamen und praxisnahen Fairness-Systems darstellt.

2.3 Wiederholungstäter

Weiters zeichnet sich ein wiederkehrendes Muster ab: Ein Teil der Anfragen stammt von Beschwerdeführern, die bereits in der Vergangenheit Leistungen des Fairness-Büros in Anspruch genommen haben. Regelmäßig wurden dabei frühere Problemlagen erfolgreich entschärft und daher wird das Fairness-Büro erneut kontaktiert.

Diese sogenannten „Wiederholungstäter“ im positiven Sinn sind ein Hinweis auf das gewachsene Vertrauen in die Arbeit des Fairness-Büros.

Auffällig ist, dass diese wiederkehrenden Anfragen frühzeitig erfolgen, also zu einem Zeitpunkt, wo es um rechtliche Beratung geht, und an dem Konflikte weit entfernt von einer Eskalation sind. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass durch Beratung, rechtliche Einordnung oder meditative Intervention rasch Lösungen gefunden werden können.

In mehreren Fällen wurde berichtet, dass allein der Verweis auf eine frühere erfolgreiche Einbindung des Fairness-Büros deeskalierend wirkte und Gesprächsbereitschaft der Beschwerdegegner erheblich förderte.

Gleichzeitig verdeutlicht das Auftreten wiederkehrender Beschwerdeführer, dass bestimmte strukturelle Spannungen in den Geschäftsbeziehungen weiterhin bestehen und sich in ähnlicher Form wiederholen. Das Fairness-Büro fungiert in diesem Zusammenhang als stabilisierendes Element in dauerhaft herausfordernden Marktverhältnissen.

Insgesamt kann die wiederholte Inanspruchnahme des Fairness-Büros als qualitativer Erfolgsindikator gewertet werden. Sie zeigt, dass Vertrauen aufgebaut wurde, die angebotenen Instrumente als wirksam wahrgenommen werden und das Fairness-Büro seine Rolle als verlässliche Erstanlaufstelle weiter gefestigt hat.

3 Wahrnehmung

Die Wahrnehmung des Fairness-Büros hat sich im Berichtsjahr 2025 weiter präzisiert. Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die Schwerpunkte der Sensibilisierung sowie einen Ausblick auf die geplante Weiterentwicklung der Wahrnehmung und Wirkung des Fairness-Büros.

3.1 Sensibilisierung

Im Berichtsjahr lassen sich aus der Tätigkeit des Fairness-Büros mehrere positive Entwicklungen ableiten, die auf eine zunehmende Sensibilisierung der Marktteilnehmer für faire Handelspraktiken hindeuten. In zahlreichen Kontaktaufnahmen zeigt sich, dass das Bewusstsein für rechtliche Vorgaben und für die Bedeutung ausgewogener Geschäftsbeziehungen entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette gestiegen ist.

Diese Sensibilisierung äußert sich in einer wachsenden Bereitschaft zur Anpassung von Verträgen durch die Käufer. In mehreren Fällen konnten unfaire Handelspraktiken ohne formelle Schritte durch Hinweise auf geltende Rechtsrahmen und bewährte Standards bereinigt werden. Marktteilnehmer zeigten sich gesprächsbereit und nahmen Vertragsänderungen vor und gestalteten Vertragspassagen ausgewogener.

3.2 Ausblick

Die Erfahrungen seit der Errichtung der Erstanlaufstelle im Jahr 2022 zeigen, dass insbesondere Mediation, Konfliktlösung und die Veröffentlichung von unfairen Handelspraktiken einen wirksamen Beitrag zur Durchsetzung fairer Handelspraktiken leisten können. Dieser positive und lösungsorientierte Ansatz hat sich bis nach Brüssel durchgesprochen.

Im Rahmen der Sondierungen der Europäischen Kommission zur Weiterentwicklung der Richtlinie wird daher verstärkt diskutiert, wie niederschwellige Mediationsmechanismen als ergänzendes Instrument in anderen Mitgliedstaaten etabliert werden können. Dabei werden ausdrücklich Modelle in den Blick genommen, die - wie das Fairness-Büro - auf frühzeitige Kontaktaufnahme, vertrauliche Vermittlung und Kooperation setzen.

Die im Berichtsjahr beobachtete Bereitschaft vieler Marktteilnehmer zur freiwilligen Anpassung von Verträgen und zur kooperativen Lösung unfairer Handelspraktiken unterstreicht die Wirksamkeit dieser Einrichtung und zeigen, dass Mediation insbesondere dort effektiv ist, wo Gesprächsbereitschaft besteht, wenngleich nicht alle strukturellen Ungleichgewichte ersetzen kann.

Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass sich in Zukunft der erfolgreiche zweigleisige Ansatz, mit Fairness-Büro einerseits und Bundeswettbewerbsbehörde andererseits, weiter verfestigt: Die Stärkung präventiver und vermittelnder Instrumente, als auch die Notwendigkeit formeller Sanktionsmechanismen dort, wo freiwillige Lösungen nicht greifen.

Das Fairness-Büro wird dabei weiterhin eine zentrale Rolle als Erstanlaufstelle, Mediator und Impulsgeber für faire Handelspraktiken einnehmen und steht als „**Brückenbauer**“ zwischen sämtlichen Marktteilnehmern in der Lebensmittelkette.

4 Leistungs- und Ergebnisbericht

Das Fairness-Büro hat sich im Berichtsjahr als verlässlicher Brückenbauer in einem von strukturellen Spannungen geprägten Marktumfeld bewährt. Der Auftrag geht über die reine Beratung und die Analyse einzelner Beschwerdefälle hinaus: Im Mittelpunkt stehen die Stärkung von Transparenz und Vertrauen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Tätigkeit des Fairness-Büros ist dabei konsequent von Vertraulichkeit, Dialogorientierung und Lösungswillen getragen. Gerade diese Haltung macht es möglich, dass Konflikte nicht eskalieren, sondern entlang der Lieferbeziehungen aufgefangen und entschärft werden. In vielen Fällen fungiert das Fairness-Büro als neutraler Dritter, der verhärtete Positionen auflöst, Gesprächskanäle wieder öffnet und so den Boden für tragfähige Lösungen bereitet.

Im Berichtsjahr wurden zweihundertfünfundfünfzig unmittelbare Beschwerden eingebracht. Gleichzeitig waren weit über 500 weitere Marktteilnehmer mittelbar betroffen, womit insgesamt weit mehr als siebenhundertfünfzig Betroffene erreicht wurden. Diese Zahlen stehen nicht nur für Konfliktlagen, sondern sprechen vor allem für das Vertrauen in das Fairness-Büro als sichere Erstanlaufstelle.

Dieses Vertrauen zeigt sich in der Zahl allgemeiner Anfragen: 220 Anfragen wurden bearbeitet, die häufig frühzeitig gestellt wurden, noch bevor sich konkrete Konflikte verfestigt hatten. Ihre Wirkung reicht weit über den Einzelfall hinaus - mit mehreren hunderten mittelbar betroffenen Marktteilnehmern - und verdeutlicht den präventiven Charakter der Arbeit des Fairness-Büros in sämtlichen Märkten und Produktgruppen.

Ein zentrales Element dieser Vertrauensarbeit sind Mediationen. Für fünfundsechzig mittelbar Betroffene wurden strukturierte Mediationsprozesse durchgeführt. Darüber hinaus konnten durch vermittelnde Gespräche, informelle Interventionen und klärende Begleitung weitere Marktteilnehmer erreicht werden. Diese Form der diskreten, aber wirksamen Konfliktlösung entwickelt zahlreiche weiterführende Beratungen und Projekte.

Inhaltlich zeigte sich erneut, dass die einseitige Änderung von Lieferbedingungen gemäß Ziffer 3 Anhang 1 FWBG die häufigste absolut verbotene unfaire Handelspraktik darstellt.

Ebenso wurden Zahlungsverzug (Ziffer 1 Anhang 1 FWBG) und das Überwälzen von Qualitätsminderungen auf Lieferanten (Ziffer 5 Anhang 1 FWBG) vielfach gemeldet.

Strukturelle Wahrnehmungen wurden an die Bundeswettbewerbsbehörde als zuständige Durchsetzungsbehörde weitergeleitet. Es wurde kein konkreter Beschwerdefall übergeben, da die Fälle selbst gelöst werden konnte oder die Beschwerdeführer kein formelles Ermittlungsverfahren einleiten wollten.

Abkürzungen

BWB	Bundswettbewerbsbehörde
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Diskonter	Hofer und Lidl
FWBG	Faire-Wettbewerbsbedingungen Gesetz
hL	herrschende Lehre
KartG	Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
Vgl	Vergleiche
Vollsortimenter	Spar und Billa

Notizen:

Fairness-Büro

Parkring 12, 1010 Wien

fairness.gv.at